

Satzung
des Fachverbandes
Deutsche Speisezwiebel e.V.
Mainz

Stand: 13.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5 Kündigung	4
§ 6 Ausschluss	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Delegiertenversammlung	5
§ 10 Regionalversammlung	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Präsidium	8
§ 13 Geschäftsführung	9
§ 14 Geschäftsstelle	9
§ 15 Auflösung	9
§ 16 Schlussbestimmung	10

Satzung des Fachverbandes Deutsche Speisezwiebel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Fachverband Deutsche Speisezwiebel e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Zwiebelanbaues mit all seinen Facetten (Produktionstechnik, Marktbeobachtung, Verbraucheransprache etc.), um den Markt mit qualitativ hochwertigen Zwiebeln zu versorgen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, der Verein tätigt keine Warengeschäfte.
- 3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Organisationen, Wirtschaftskreisen und der Öffentlichkeit auf nationaler und europäischer Ebene.
- 4) Der Verein informiert regelmäßig über alle den Zwiebelsektor betreffende wirtschaftlichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen sowie umwelt- und gesundheitspolitische Fragen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die Anbau (Erzeuger) oder Handel (Vermarkter) von Speisezwiebeln betreiben.

- 2) Darüber hinaus können Personen und/oder Institutionen, die fördernd und/oder beratend im Zwiebelanbau und -handel wirken, die Mitgliedschaft erwerben.
- 3) Die Mitgliedschaft wird auf eigenen Wunsch durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber der Geschäftsstelle und Aufnahme durch diese erworben. Die Aufnahmeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt (Einzelmitgliedschaft). Die Mitgliedschaft kann auch durch eine beim Vermarkter erfolgende Einverständniserklärung ohne Aufnahmeverfahren des Vorstandes erworben werden, der Vermarkter führt die Mitgliedsbeiträge für den Fachverband ab (faktische Mitgliedschaft).

Die Mitgliedschaft gilt als nicht erworben, wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Kündigung
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss
- 4) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5

Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, zum Schluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu kündigen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- 3) Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht bei Aufgabe von Anbau oder Handel von Speisezwiebeln.

§ 6

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
 - b. den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder
 - c. mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist.

- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 2) Die Mitglieder können in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen, sowie Anträge an die Delegiertenversammlung, den Vorstand und das Präsidium stellen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit, sowie das Verfahren der Beitragserhebung werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium.

§ 9

Delegiertenversammlung

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins durch Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
- 2) Der Delegiertenversammlung gehören neben dem Präsidium und dem Vorstand die Delegierten an. Delegierte setzen sich zusammen aus den von Vermarktern bestimmten Delegierten und den Delegierten aus dem Kreis der Einzelmitgliedschaft. Jeder Vermarkter darf pro 1.000 Tonnen vermarktete Zwiebeln einen Delegierten benennen. Jedes Einzelmitglied über 1.000 Tonnen vermarktete Zwiebeln kann Delegierter sein, wenn er dem zustimmt. Mitglieder

unter 1.000 Tonnen haben das Recht, pro volle 1.000 Tonnen von ihnen insgesamt erzeugte Vermarktungsmenge eine entsprechende Anzahl Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Bei Einzelmitgliedschaft informiert die Geschäftsstelle die jeweiligen Mitglieder über ihr Delegiertenrecht.

Delegierter darf nur ein Mitglied sein. Er wird für die Dauer von 3 Jahren benannt und bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Jedes Mitglied kann nur 1 Delegiertenstimme auf sich vereinen.

- 3) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden; außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 4) Die Delegiertenversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern das Präsidium keinen anderen Tagungsort festlegt.
- 5) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter einberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Delegierten das verlangen.
- 6) Die Delegiertenversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Delegierten unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 7) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- 8) Die Delegiertenversammlung entscheidet über:
 - a) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und Vorstands,
 - c) den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Festlegung der Beiträge,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Änderung des Vereinszweckes,
 - h) die Auflösung des Vereins.

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- i) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes,
- j) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Das Präsidium, der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.

- 9) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- 10) Präsidiumsmitglieder sind einzeln zu wählen. Bei mehr als einem Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
Vorstandsmitglieder werden aus den einzelnen Regionen vorgeschlagen. Es können bis zu zwei Mitglieder aus den jeweiligen Regionen in den Vorstand gewählt werden. Bei mehr als zwei Kandidaten sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten
- 11) Abstimmungen werden grundsätzlich mit Handzeichen durchgeführt. Wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so gilt dieser als angenommen, wenn 10 % der vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- 12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Regionalversammlung

Der Fachverband Deutsche Speisezwiebel e.V. fördert das Einberufen von Versammlungen in den einzelnen zwiebelanbauenden Regionen und unterstützt diese.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten, 1. u. 2. Stellvertreter und bis zu zwei Vertretern aus jeder Anbauregion
 - b) die Anbauregionen sind die Bundesländer.
- 2) Die aus den Anbauregionen vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Aufnahme der Mitglieder
 - b) der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Berufung von Kommissionen und Arbeitskreisen
 - d) die Bestellung des Kassen- und Geschäftsführers

- e) die Unterstützung der Tätigkeit des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand wird von dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen und von diesem geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 12 **Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. und dem 2. Stellvertreter
- 2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht durch Gesetz, Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse der Organe dies anderen Gremien zur Entscheidung überlassen ist.
Das Präsidium führt jedoch auch diese Beschlüsse durch.
- Dem Präsidium obliegt insbesondere:
- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Die Erstellung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
- 3) Der Präsident sowie der 1. und 2. Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Präsidiums.

Der Präsident sowie der 1. und 2. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt:

Der 1. Stellvertreter darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der 2. Stellvertreter darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident und der 1. Stellvertreter tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

- 5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Präsident einberuft und leitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident muss eine Präsidiumssitzung einberufen, wenn zwei der Präsidiumsmitglieder dies beantragen.
- 6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Räumlichkeiten der Hauptgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., Weberstraße 9 in 55130 Mainz.

§ 15 Auflösung

- 1) Mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins soll auch darüber Beschluss gefasst werden, wer die Liquidation durchzuführen hat.
Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten und dessen Stellvertreter.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. Mainz, oder seinen Rechtsnachfolger.

§ 16
Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung 28. April 2016 in Mainz beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 28. April 2016